

**AW 100**

Die Aufsichtsarbeit besteht aus -13- fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

---

## **Rechtsanwalt Dr. Klaus Maier**

Grüner Weg 14, 35041 Marburg



Marburg, den 08. Januar 2021

### 1. Aktenvermerk:

Heute erscheint nach telefonischer Voranmeldung Herr Bernd Prüfer, wohnhaft Zeppelinstraße 51, 35039 Marburg, geboren am 9.11.1989. Herr Prüfer berichtet, dass er von der Sparkasse Marburg-Biedenkopf aus einer angeblichen Bürgschaft über 65.000,00 € in Anspruch genommen werde.

Herr Prüfer legt folgende Unterlagen vor:

1. Visitenkarte
2. Klageschrift der Sparkasse Marburg-Biedenkopf vom 26.10.2020 mit Verfügungen des Landgerichts Marburg vom 17.12.2020
3. Bachelor-Zeugnis der Frankfurt School of Finance & Management
4. Businessplan mit Finanzplan und Liquiditätsplan
5. Kontoauszüge vom 23. März 2020

Hintergrund der Forderung sei ein gescheitertes Projekt im Zusammenhang mit dem Umbau eines Gebäudes und Einrichtung eines Hotelbetriebs in der Marburger Innenstadt.

Zu seinem Werdegang berichtet Herr Prüfer, dass er in Marburg geboren und zur Schule gegangen sei. Nach dem Abitur 2009 habe er zunächst ein „Sabbat-Jahr“ eingelegt und sei viel gereist. Schon währenddessen und danach habe er seinen Unterhalt durch unterschiedliche Gelegenheitsjobs finanziert. Auch wenn er dabei viel gelernt und Sprachkenntnisse vor allem in englischer und spanischer Sprache erworben habe, habe er mit Erreichen seines 25. Geburtstags etwas „solides“ lernen und einen anerkannten Abschluss erwerben wollen. Viele seiner ehemaligen Mitschüler hätten bis dahin bereits ein Studium abgeschlossen.

So sei es gekommen, dass er in einem dualen Studiengang an der Frankfurt School of Finance & Management (gemeinnützige GmbH), Adickesallee 32-34, 60322 Frankfurt am Main, Betriebswirtschaftslehre, samt einem Auslandssemester in Australien, studiert und das Studium vor knapp zwei Jahren mit einem Bachelor-Zeugnis (B.A.) abgeschlossen habe.

Parallel zu seinem Studium habe er verschiedene Praktika absolviert, unter anderem bei Firmen, die als Subunternehmer beim Flughafen Berlin/Brandenburg (Einbau von Rolltreppen) oder z.B. bei der Hamburger Elbphilharmonie (Ticketverkauf) tätig gewesen seien. Seine Tätigkeiten hätten sich auf Buchhaltungsaufgaben und Controlling konzentriert.

Nach dem Studium habe er sich entschlossen, selbstständig tätig zu werden. Er habe ein „Büro für Projektmanagement“ gründen und seine eigene Firma aufbauen wollen. Bis Ende 2019 sei die Idee allerdings nicht weit vorangekommen und er habe sich weiter mit Gelegenheitsjobs durchgeschlagen. Das habe sich geändert, als er im Dezember 2019 davon erfahren habe, dass in der Marburger Innenstadt ein Gebäude zum Verkauf stehe, und er die Idee gehabt habe, das Gebäude zu modernisieren, umzubauen und einen Hotelbetrieb einzurichten.

Er habe Kontakt zu einem Architekten, Rolf Adler, Pappelweg 44, 35041 Marburg, und dem Bauunternehmer Frank Unger, Dorngrasse 12, 35043 Marburg, aufgenommen. Für den Erwerb des teilweise maroden Gebäudes, d. h. des Grundstücks mit Gebäude, und die erforderlichen Umbau- und Sanierungsarbeiten seien nach den Vorstellungen des Verkäufers über den Preis von mindestens 300.000 € und nach der Kostenschätzung des Architekten, der der Bauunternehmer beipflichtete, für Umbau und Sanierung weitere 350.000,00 € erforderlich gewesen.

Herr Prüfer habe während und nach seinem Studium Ersparnisse von ca. 25.000,00 € erworben. Mit diesem Startkapital habe er zunächst allein eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gründen und im Laufe der Zeit weitere Investoren als neue Gesellschafter gewinnen wollen. Die Gesellschaft habe für die Erwerbs- und Baukosten ein Darlehen bei der Kreissparkasse Marburg-Biedenkopf aufnehmen sollen. Angesichts niedriger Kreditzinsen und der hervorragenden Lage des Objekts in der Marburger Innenstadt sei Herr Prüfer optimistisch gewesen, dass die Sparkasse den Kredit bewilligen würde.

Er habe sich daher in der Geschäftskundenabteilung der Sparkasse mit dem Sachbearbeiter Ralph Schmidt verabredet und sich als „Projektmanager Bernd Prüfer, B. A., mit Projekterfahrung beim Flughafen BER, Berlin und bei der Hamburger Elbphilharmonie“ vorgestellt. Beiläufig habe er von seinen zahlreichen Auslandsaufenthalten und dem Auslandssemester in Australien berichtet. Für das Projekt in der Marburger Innenstadt habe er einen „Businessplan“ sowie eine Finanzplanung und eine Liquiditätsplanung vorgelegt. Der Hotelbetrieb in Marburg mit dauerhaft 30-40 Mitarbeitern habe nur der Anfang und der Auftakt der Gründung einer Hotelkette in zahlreichen weiteren Städten sein sollen. Er habe geeignete Objekte, z.B. in Kassel, Wiesbaden und Darmstadt, gesucht und auch über Hessen hinaus wachsen wollen. Der Sachbearbeiter der Sparkasse sei durchaus angetan gewesen und habe die Bewilligung des Kredits in Aussicht gestellt, allerdings erst, wenn die Formalitäten bis zur Eintragung der GmbH ins Handelsregister erledigt gewesen seien. Für die Gründungsphase habe Herr Prüfer jedoch finanzielle Liquidität benötigt und die angesparten 25.000,00 €, derzeit auf einem Konto bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, für die Einzahlung des Stammkapitals der zu gründenden GmbH zurückhalten und nicht verbrauchen wollen.

Schließlich habe man sich darauf geeinigt, dass die Sparkasse Marburg-Biedenkopf der GmbH in Gründung ein laufendes Konto einrichte und die Überziehung dieses Kontos bis max. 65.000,00 € dulde, also 10 % der angedachten Kreditsumme. Als Sicherheit habe das vorhandene Guthaben des Herrn Prüfer i.H.v. 25.000,00 € und darüber hinaus eine persönliche Bürgschaft des Herrn Prüfer dienen sollen. Nach der Auszahlung des eigentlichen Kredits an die zu gründende GmbH hätte dieses Konto umgehend ausgeglichen werden sollen. Der Firmenkundenberater der Sparkasse Marburg-Biedenkopf habe Herrn Prüfer versprochen, diese Verabredung, über die er nicht allein entscheiden könne, seinen Vorgesetzten vorzutragen. Er habe sich alsbald telefonisch melden wollen.

Die Angelegenheit habe sich dann über die Feiertage und das neue Jahr hingezogen. Mitte Januar 2020 habe sich der Firmenkundenberater Ralph Schmidt telefonisch bei Herrn Prüfer gemeldet. In Anerkennung seiner Geschäftsidee und deren Bedeutung für die Entwicklung der Marburger Innenstadt und aufgrund seiner trotz jungen Jahren bemerkenswerten beruflichen Erfahrung habe sich der Vorstand der Sparkasse entschlossen, nicht nur den Kreditantrag der noch zu gründenden GmbH wohlwollend zu prüfen, sondern der besprochenen Übergangsregelung mit der Einrichtung eines Kontos für die zu gründende GmbH und der Möglichkeit, dieses Konto bis 65.000 € zu überziehen, zuzustimmen. Notwendig wäre aber, dass das vorhandene Guthaben des Herrn Bernd Prüfer i.H.v. 25.000,00 € als Sicherheit zur Verfügung stehe und er darüber hinaus persönlich für die Überziehung des Kontos und einen etwa notwendigen Ausgleich bürge.

Auf Nachfrage zu den Einzelheiten des Telefonats berichtet Herr Prüfer, die Sparkasse behaupte nun, Herr Schmidt habe ihm in dem Telefongespräch sein „Ehrenwort als ehrlicher Kaufmann“ abgenommen, dass er für die etwaige Überziehung des einzurichtenden Kontos die persönliche Haftung übernehme. Nach der Erinnerung des Herrn Prüfer ist das Wort „Kaufmann“ in dem Telefonat gar nicht gefallen.

Jedenfalls sei das Konto eingerichtet worden.

Außerdem habe Herr Prüfer Mitte Februar 2020 die Notarin Gesine Wagner, Goethestraße 20, 35091 Cölbe, mit der Vorbereitung eines Gesellschaftsvertrags für die zu gründende GmbH und die Anmeldung zum Handelsregister beauftragt. Herr Prüfer habe zunächst alleiniger und geschäftsführender Gesellschafter werden sollen. Der Gesellschaftsvertrag sei am Montag, den 9. März 2020, beurkundet und Herr Prüfer zum Geschäftsführer bestellt worden.

Von dem neuen Konto habe Herr Prüfer am Freitag, den 13. März 2020, im Namen der GmbH in Gründung an den Architekten Rolf Adler für die Vorplanung, Grundlagenermittlung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung einen Vorschuss auf der Grundlage der Kostenschätzung i.H.v. 20.000,00 € gezahlt. Mit dem Verkäufer des Grundstücks habe Herr Prüfer schon Anfang Februar 2020 verabredet, dass er noch vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags und Eintragung der zu gründenden GmbH als Eigentümer in das Grundbuch vorbereitende Arbeiten ausführen lassen dürfe. Der Verkäufer sei damit einverstanden gewesen, dass im Außenbereich, also außerhalb des Gebäudes, schon Tiefbauarbeiten durchgeführt werden dürfen und ein marodes Nebengebäude abgerissen werden könne. Herr Prüfer habe daher im Februar 2020 den Bauunternehmer Unger mit der Erledigung dieser Arbeiten beauftragt und auf dessen Vorschussrechnung am 16. März 2020 45.000,00 € gezahlt.

Am 18. März 2020 habe Herr Prüfer einen Anruf des Firmenkundenberaters der Sparkasse Marburg-Biedenkopf erhalten. Der Sachbearbeiter Ralph Schmidt habe ihn darauf hingewiesen, dass wegen der aktuellen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation die Einrichtung eines weiteren Hotels in der Marburger Innenstadt nicht mehr unterstützt werden könne. Die Annahmen seines im Dezember eingereichten Geschäftsplans seien überholt. Mit der Bewilligung eines Kredits in der Größenordnung von 650.000,00 € für die zu gründende GmbH dürfe er nicht mehr rechnen. Er solle das Projekt möglichst schnell abrechnen und das eingerichtete Konto bis Ende März 2020 ausgleichen.

Herr Prüfer sei schockiert gewesen, habe aber keine Möglichkeit gesehen, das Projekt ohne die Unterstützung der Sparkasse weiter zu betreiben. Er habe deshalb unverzüglich am 19. März 2020 die Verträge mit dem Architekten und dem Bauunternehmer gekündigt und die Notarin telefonisch gebeten, alle weiteren Bemühungen einzustellen.

Die Sparkasse Marburg-Biedenkopf habe die 25.000,00 € von dem Konto des Herrn Prüfer auf das Konto der „GmbH in Gründung“ übertragen und Herrn Prüfer darüber am 23. März 2020 einen Kontoauszug zu jedem der beiden Konten erteilt.

Mit einem Schreiben vom 3. April 2020 habe die Sparkasse Herrn Prüfer noch einmal aufgefordert, das für die GmbH eingerichtete Konto durch Zahlung von 40.000,00 € auszugleichen.

Herr Prüfer möchte wissen, ob er aus dem Bürgschaftsvertrag zu Recht durch Verrechnung seines ursprünglichen Guthabens von 25.000,00 € und der jetzt geltend gemachten Forderung der Sparkasse auf Zahlung weiterer 40.000,00 € in Anspruch genommen werden könne. Er ist der Meinung, ein Bürgschaftsvertrag sei überhaupt nicht wirksam zustande gekommen. Er habe als Verbraucher gehandelt. Von dem Architekten und dem Bauunternehmer habe er nichts von seinen Vorschüssen zurückbekommen. Er wolle auch nicht gegen einen oder beide rechtlich vorgehen oder gar vor Gericht streiten.

Vor einer Woche, am 2. Januar 2021, sei ihm die Klageschrift der Sparkasse Marburg-Biedenkopf mit dem Antrag auf seine Verurteilung zur Zahlung i.H.v. 40.000,00 € nebst Zinsen zugestellt worden. Der Klageschrift beigelegt sei eine Verfügung mit dem Hinweis des Vorsitzenden Richters der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Marburg gewesen, dass der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Marburg-Biedenkopf Handelsrichter in der einzigen Kammer für Handelssachen beim Landgericht Marburg sei. Herr Prüfer ist der Meinung, ein gerechtes Urteil könne er von der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Marburg gar nicht mehr erwarten, denn einer der Richter, der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse, gehöre ja selbst dieser Kammer an. „Seine Kollegen würden wohl kaum gegen die Sparkasse entscheiden“. Außerdem gehe es doch um ein Bauprojekt und es gebe bei dem Landgericht Marburg eine Kammer für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen, die den Fall übernehmen könne. Schließlich sei das bisher ausgegebene Geld doch auch nur in das Bauprojekt geflossen, also an den Bauunternehmer und den Architekten gezahlt worden.

Jedenfalls habe das Landgericht ihm eine Frist gesetzt, sich binnen zwei Wochen einen anwaltlichen Vertreter zu bestellen und zu erklären, ob er die Klagforderung anerkenne oder sich gegen die Klage verteidigen wolle, und binnen weiterer zwei Wochen auf die Klage zu erwidern.

Herr Prüfer möchte wissen, ob er sich mit Aussicht auf Erfolg gegen die Klage verteidigen kann. Auf keinen Fall wolle er sich einer Entscheidung der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Marburg unterwerfen, weil diese Kammer voreingenommen sei.

2. Akte anlegen, beigelegte Anlagen zur Akte nehmen und vorsorglich Vollmacht zur Akte nehmen.
3. Fristen notieren für etwaige Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung
4. Geschäftsverteilungsplan des Landgericht Marburg (online verfügbar) beiziehen
5. Akte wieder vorlegen

## Anlage 1



# Landgericht Marburg

## Kammer für Handelssachen



Landgericht Marburg • Universitätsstraße 48 • 35037 Marburg

Herrn  
Bernd Prüfer  
Zeppelinstraße 51  
35039 Marburg

Aktenzeichen 4 O 2877/20  
Telefon 06421 / 290 - 0  
Telefax 06421 / 290 - 195  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Prüfer,

in dem Rechtsstreit

### Sparkasse Marburg-Biedenkopf gegen Prüfer

ergeht folgender **Hinweis**:

Herr Gerhard Müller, der Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, ist ehrenamtlicher Handelsrichter in der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Marburg.

Maulburg  
Vors. Richter am Landgericht



Beglaubigt  
*Schmitt*  
Schmitt  
Justizfachangestellte

# Landgericht Marburg

## Kammer für Handelssachen



Landgericht Marburg • Universitätsstraße 48 • 35037 Marburg

Herrn  
Bernd Prüfer  
Zeppelinstraße 51  
35039 Marburg

Aktenzeichen 4 O 2877/20  
Telefon 06421 / 290 - 0  
Telefax 06421 / 290 - 195  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Prüfer,

in dem Rechtsstreit

### Sparkasse Marburg-Biedenkopf gegen Prüfer

wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

#### An die beklagte Partei ergehen folgende Aufforderungen:

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, werden Sie aufgefordert,

1. sich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu bestellen.  
**Hinweis:** Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher müssen **alle** zu stellenden Anträge und abzugebenden Erklärungen durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können allerdings von ihnen selbst schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Lassen Sie sich im Termin nicht anwaltlich vertreten, kann auf Antrag der Gegenseite ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. Dies gilt auch, wenn Ihr persönliches Erscheinen angeordnet sein sollte.
2. durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt Ihre Verteidigungsabsicht dem Gericht schriftlich innerhalb **von zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen.  
**Hinweis:** Geht diese Mitteilung nicht innerhalb der Frist hier ein, kann auf Antrag der Gegenseite ohne mündliche Verhandlung ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. Wird der Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkannt, so ist ohne mündliche Verhandlung ein entsprechendes Urteil gegen Sie zu erlassen.

3. durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nach Ablauf der oben gesetzten Zweiwochenfrist auf die Klage schriftlich zu erwidern. Dem Gericht ist alles mitzuteilen, was gegen die Klage eingewendet wird (z.B. gegen-teilige oder ergänzende Sachdarstellung, rechtliche Einwände, Beweisanträge, Rügen, welche die Zulässigkeit der Klage oder die Zuständigkeit der angerufenen Kammer betreffen). In dieser Klageerwidernung ist auch anzugeben, ob der Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

**Hinweis:** Es ist wichtig, die Frist einzuhalten, Entscheidend ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht. Halten Sie die Frist nicht ein, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Rügen gegen die Zulässigkeit einer Klage, die vom Gericht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, müssen Sie innerhalb der Frist zur Klageerwidernung oder, wenn eine solche Frist nicht gesetzt ist, im Termin vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend machen. Wenn Sie die Verspätung nicht genügend entschuldigen, muss das Gericht die Zulassung einer verspäteten Rüge ablehnen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird.

**Hinweis zu Ziffer 1 + 2:**

Versäumnisurteile sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.

Der Verlierer des Prozesses hat die Gerichtskosten sowie seine und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes.

Eine beglaubigte Abschrift der Klage bzw. Klagebegründung ist beigelegt.

Maulburg  
Vors. Richter am Landgericht



Beglaubigt  
*Schmitt*  
Schmitt  
Justizfachangestellte

## Rechtsanwälte und Notare Möller und Rinderknecht

---

Rechtsanwälte und Notare Möller und Rinderknecht, Bahnhofplatz 15, 35390 Gießen

Landgericht Marburg  
- Kammer für Handelssachen -  
Universitätsstraße 48  
35037 Marburg

Rechtsanwalt und Notar  
Walter Möller

Rechtsanwalt und Notar  
Horst Rinderknecht

Rechtsanwalt  
Dr. Richard Finger

Bahnhofplatz 15  
35390 Gießen

Telefon 0641-234 675  
Telefax 0641-234 666

### Beglaubigte Abschrift

Gießen, den 26.10.20

### Klage

der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, Anstalt des öffentlichen Rechts, Universitätsstraße 10, 35037 Marburg, vertreten durch den Vorstand, die Herren Gerhard Müller (Vorsitzender), Bernd Meier und Aloys Huber, ebenda

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare Möller und Rinderknecht, Bahnhofplatz 15, 35390 Gießen

gegen

Herrn Bernd Prüfer, Zeppelinstraße 51, 35039 Marburg,

bestellen wir uns als Bevollmächtigte der Klägerin und werden beantragen,

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 40.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.03.2020 zu zahlen.**

Im Falle der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses soll der Beklagte ohne mündliche Verhandlung verurteilt werden.

### Begründung:

[...]

Der Beklagte hat in dem Telefonat Mitte Januar 2020 mit dem Firmenkundensachbearbeiter, Herrn Ralph Schmidt, ausdrücklich erklärt, dass er die persönliche Haftung für die etwaige Überziehung des für die noch zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzurichtenden laufenden Kontos übernehme. Er wolle als ehrlicher Kaufmann ehrenwörtlich erklären, dass er dafür nicht

nur mit dem bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben von 25.000,00 € einstehe, sondern mit seinem gesamten Privatvermögen. Herr Schmidt hat das sehr ernst genommen und hatte nicht den mindesten Zweifel an der kaufmännischen Redlichkeit des Beklagten, der bei seiner persönlichen Vorsprache professionell und weltgewandt aufgetreten war und von weitgreifenden wirtschaftlichen Plänen berichtete. Der Beklagte hat auf seine Erfahrungen mit wirtschaftlich bedeutenden Projekten verwiesen und erklärt, das Hotelprojekt in der Marburger Innenstadt sei nur der Auftakt für die Gründung einer Hotelkette. In anderen Städten wie Kassel, Wiesbaden und Darmstadt sei er bereits auf der Suche nach geeigneten Objekten und wolle gegebenenfalls auch über Hessen hinaus expandieren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Ralph Schmidt, zu laden über die Klägerin

[...]

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.  
Dr. Richard Finger  
Rechtsanwalt

**Beglaubigte Abschrift**

R. Finger

- 320 LG E -1272

**Richterliche Geschäftsverteilung für das Landgericht Marburg, Geschäftsjahr 2020  
gültig ab dem 1. Januar 2020**

[...]

## **A. Kammern**

### **I. Zivilkammern**

#### **1. Zivilkammer**

Sachgebiete:

1. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG zu entscheiden ist.
2. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten aus Bank und Finanzgeschäften im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG sowie in denen bezüglich der Klageforderung über sonstige Ansprüche aus Kapitalanlagesachen (Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder ein Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend gemacht wird, sowie Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft, sofern für diese ein an die Allgemeinheit gerichteter Prospekt herausgegeben worden ist) zu entscheiden ist.
3. Streitigkeiten des ersten Rechtszugs (O-, OH-Sachen) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B.

Besetzung:

[...]

#### **2. Zivilkammer**

Sachgebiete:

1. Zivilsachen des ersten Rechtszuges, in denen über Streitigkeiten aus Bau und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG zu entscheiden ist.
2. Streitigkeiten des ersten Rechtszugs (O-, OH-Sachen) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B.
3. Entscheidungen in Zivilsachen, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführt sind.

Besetzung:

[...]

### 3. Zivilkammer

#### Sachgebiete:

1. Entscheidungen über Beschwerden in Zivilsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, außerdem Entscheidungen nach §§ 5 FamFG, 46 Abs. 2 FGG a. F., und über die Bestimmung des zuständigen Gerichtes in Fällen von Kompetenzkonflikten zwischen Insolvenz- und Vollstreckungsgericht, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist.
2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare sowie über Beschwerden wegen deren Amtsverweigerung.

#### Besetzung:

[...]

### 4. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

#### Sachgebiet:

Alle bei der Kammer für Handelssachen gemäß §§ 94 bis 100 GVG oder anderer gesetzlicher Vorschriften anfallenden Geschäfte.

#### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Maulburg (0,60)  
Stellvertretende Vorsitzende: Richter am Landgericht Dr. P. in den ungeraden, bei Verhinderung von Richter am Landgericht Dr. S auch in den geraden Monaten des Jahres;  
Richter am Landgericht Dr. S. in den geraden, bei Verhinderung von Richter am Landgericht Dr. P. auch in den ungeraden Monaten des Jahres.

Beisitzer:  
Handelsrichterin Geschäftsführerin Susanne B.  
Handelsrichter Geschäftsführer Jürgen B.  
Handelsrichter Dipl.-Kaufmann Kurt B.  
Handelsrichter Geschäftsführer Hans D.  
Handelsrichter Dipl.-Kaufmann Heinz Joachim E.  
Handelsrichter Vorstand Gerhard Müller  
Handelsrichter Personalleiter a. D. Peter J.  
Handelsrichter Geschäftsführer Dr. Jochen K.  
Handelsrichter Geschäftsführer Dr. Andreas R.  
Handelsrichterin Apothekerin Dr. Susanne B.  
Handelsrichter Dipl.-Kaufmann Ralf S.  
Handelsrichter Dipl.-Kaufmann Wiegand S.

### 5. Zivilkammer

[...]

#### **Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Vom einem Abdruck der Geschäftsverteilung im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie formell ordnungsgemäß erlassen wurde und darüber hinaus keine für die weitere Bearbeitung relevanten Informationen enthält.***

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Darstellung des Sachverhalts ist erlassen. Das erbetene Gutachten ist aus anwaltlicher Sicht zu erstatten und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen des Mandanten zu unterbreiten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. im Rahmen eines Hilfgutachtens - einzugehen.
2. **Etwaige Ansprüche des Mandanten gegen den Architekten und gegen den Bauunternehmer sind nicht zu prüfen.**
3. Nach dem Ergebnis des Gutachtens zu Ziff. 1. sind etwaig notwendige anwaltliche Schreiben zu entwerfen, wobei anstelle einer Begründung auf das Gutachten Bezug zu nehmen ist.
4. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der **8. Januar 2021**.
5. Marburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
6. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.